

Allgemeine Liefer- und Verkaufsbedingungen
der **SCHLÜSSELBAUER Geomaterials GmbH**, Hörbach 4, 4673 Gaspoltshofen, Österreich
Stand Juli 2024

1 Präambel

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Verkaufsbedingungen (im Folgenden „**ALV**“) gelten für alle Rechtsgeschäfte über den Verkauf und die Lieferung von Waren / Produkten sowie die Erbringung von Werk- und/oder Dienstleistungen zwischen der Schlüsselbauer Geomaterials GmbH (im folgenden „Auftragnehmer“) und dem Kunden (im Folgenden „Auftraggeber“).
- 1.2 Entgegenstehende oder von diesen ALV abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden vom Auftragnehmer nur anerkannt, wenn der Auftragnehmer ausdrücklich und schriftlich ihrer Geltung zustimmt. Dies gilt selbst dann, wenn der Auftragnehmer in Kenntnis entgegenstehender oder von den vorliegenden ALV abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Auftraggebers Waren / Produkte vorbehaltlos verkauft / liefert sowie Werk- und/oder Dienstleistungen erbringt. Mündlich vereinbarte Änderungen oder Ergänzungen dieser ALV sind nur wirksam, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden.
- 1.3 Gegenüber dem unternehmerischen Auftraggeber gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung der ALVs des Auftragnehmers, abrufbar auf der Homepage (www.geomaterials.eu) und wurden diese auch an den Auftraggeber übermittelt.
- 1.4 Sollte der Auftraggeber **Verbraucher** im Sinne des § 1 Konsumentenschutzgesetz (KSchG) sein, gelten im Fall eines Widerspruchs zwischen diesen ALV und den zwingenden verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen vorrangig die Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes (KSchG), des Verbrauchergewährleistungsgesetzes (VGG) und des Fern- und Auswärtsgeschäftegesetzes (FAGG).
- 1.5 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, die ALV während aufrechtem Vertragsverhältnis einseitig zu ändern, soweit dies zur Beseitigung nachträglich entstehender Äquivalenzstörungen oder zur Anpassung an veränderte gesetzliche oder technische Rahmenbedingungen notwendig ist und der Auftraggeber nicht unangemessen benachteiligt wird. Über eine Änderung wird der Auftraggeber unter Mitteilung des Inhalts der geänderten Regelungen mindestens 4 Wochen vor Inkrafttreten der Änderung/en an die zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebene Kontaktadresse (Post oder E-Mail) informiert. Die Änderungen werden wirksam, wenn der Auftraggeber ihnen nicht binnen vier Wochen nach Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich oder per E-Mail an kontakt@geomaterials.eu widerspricht.

2 Angebote/Preise

- 2.1 Alle Angebote sind – sofern nichts anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird – freibleibend.
- 2.2 Die Angebote des Auftragnehmers, ob schriftlich, mündlich oder telefonisch, sind, wenn dies nicht ausdrücklich anders vermerkt ist, gültig ab Werk Gaspoltshofen.
- 2.3 Ein Kaufvertrag kommt nur zustande, wenn der Auftragnehmer innerhalb der Annahmefrist entweder eine schriftliche Auftragsbestätigung sendet oder die bestellten Vertragsgegenstände liefert. Ist der Auftraggeber **Verbraucher**, ist auch eine mündliche Bestätigung ausreichend.
- 2.4 Die genannten Preise gelten exklusive Transport-, Versicherungs-, allfälliger Verpackungsmaterialkosten und gelten nur dann, sofern die gesamte angebotene Menge abgenommen wird. Die genannten Preise enthalten keine Umsatzsteuer, sofern diese nicht explizit angeführt ist. Die genannten Kosten werden dem Auftraggeber zusätzlich in Rechnung gestellt. Ist der Auftraggeber **Verbraucher**, wird der Auftragnehmer über den Gesamtpreis der Leistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben informiert. Wenn der Preis aufgrund der Beschaffenheit der Leistungen vernünftigerweise nicht im Voraus berechnet werden kann, ist der Auftraggeber

vom Auftragnehmer über die Art der Preisberechnung und gegebenenfalls alle zusätzlichen Fracht-, Liefer- oder Versandkosten und/oder sonstigen Kosten in klarer und verständlicher Weise zu informieren.

- 2.5 Die Berechnung der Preise erfolgt in EURO.
- 2.6 Für geliefertes Verpackungsmaterial wurde bereits ein Entsorgungsbeitrag entrichtet. Für die ordnungsgemäße Entsorgung hat der Auftraggeber zu sorgen. Die Zurverfügungstellung von Ladehilfsmittel (wie beispielsweise Paletten) wird dem Auftraggeber verrechnet. Bei **Verbrauchern** iSd KSchG sind die Regelungen des Punktes 2.4 letzter Satz anzuwenden. Bei Rückgabe der Ladehilfsmittel im einwandfreien Zustand wird der verrechnete Einsatz um das Entgelt für die Abnutzung der Ladehilfsmittel vermindert und etwaige dem Auftragnehmer entstandene Rückholkosten verrechnet. Es werden jedenfalls nur Ladehilfsmittel in jener Menge zurückgenommen, wie sie der Auftragnehmer verrechnet hat.

3 Gefahrenübergang und Lieferung

- 3.1 Alle Waren gelten "ab Werk" Gaspoltshofen verkauft.
- 3.2 Erfüllungsort für Lieferung und Zahlung ist jedenfalls der Geschäftssitz des Auftragnehmers, gleichgültig ob die Ware durch Selbstabholung, durch einen Frächter oder Spediteur an den Auftraggeber übergeben wird. Ist der Auftraggeber **Verbraucher**, gelten hinsichtlich des Gefahrenübergangs die Bestimmungen in Punkt 3.3 vorletzter und letzter Satz.
- 3.3 Für den Fall des Versandkaufes steht es dem Auftragnehmer frei, die Art der Versendung der Ware und das Transportmittel auf Basis der vom Auftraggeber erteilten Informationen auszuwählen. Die gewählte Art der Versendung gilt vom Auftraggeber als genehmigt. Die Lieferung durch Transportmittel des Auftragnehmers, Frächter oder Spediteure sind als verkehrsüblich anzusehen. Ist der Auftraggeber Unternehmer erfolgt der Versandkauf stets auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Ist der Auftraggeber **Verbraucher** und versendet der Auftragnehmer die Ware, geht die Gefahr für den Verlust oder die Beschädigung der Ware erst auf den **Verbraucher** über, sobald die Ware an den **Verbraucher** oder an einen von diesem bestimmten, vom Beförderer verschiedenen Dritten abgeliefert wird. Hat aber der **Verbraucher** selbst den Beförderungsvertrag geschlossen, ohne dabei eine vom Auftragnehmer vorgeschlagene Auswahlmöglichkeit zu nützen, so geht die Gefahr bereits mit Aushändigung der Ware an diesen auf den Auftraggeber über.
- 3.4 Die Sicherstellung der mangelfreien und ordnungsgemäßen Ladung und Verstauung des Frachtgutes ist ausnahmslos Aufgabe des Auftraggebers, selbst wenn der Auftragnehmer die Beladung vorgenommen hat. Der Auftraggeber haftet für den von ihm eingesetzten Frächter, Spediteur, Beförderer und/oder Fahrer. Den Auftragnehmer trifft keine Prüfpflicht für eine mangelfreie oder ordnungsgemäße Ladung/Verstauung des Frachtgutes.
- 3.5 Der Übergabe steht es gleich, wenn der Auftraggeber im Falle einer Selbstabholung in Verzug steht. Gerät der Auftraggeber in Annahmeverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Waren nach freiem Ermessen (a) mit schuldbefreiender Wirkung auf Kosten des Auftraggebers gerichtlich zu hinterlegen (§ 1425 ABGB); oder (b) die Waren auf Gefahr des Auftraggebers und mit schuldbefreiender Wirkung auf Lager zu nehmen und dem Auftraggeber sämtliche durch den Annahmeverzug entstandenen Kosten (einschließlich jener der Lagerung) in Rechnung zu stellen; oder (c) die Kommission aufzulösen und die Produkte nach vorheriger Androhung auf Kosten des Auftraggebers freihändig zu veräußern und dem säumigen Auftraggeber eine Manipulationsgebühr in Höhe von 25% des Nettowarenwertes in Rechnung zu stellen. Dem Auftragnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt.
- 3.6 Teillieferungen sind möglich.
- 3.7 Der Auftragnehmer ist berechtigt, sachlich gerechtfertigte und angemessene Änderungen der Leistungs- und Lieferverpflichtung, insbesondere angemessene Lieferfristüberschreitungen, vorzunehmen, der Auftragnehmer hat den Auftraggeber ohne unnötigen Aufschub vom Eintritt dieser Änderungen zu informieren. Mangels anderer vertraglicher Vereinbarung hat der Auftragnehmer die Ware ohne unnötigen Aufschub,

jedenfalls aber nicht später als 30 Tage nach Vertragsabschluss bereitzustellen oder – wenn vereinbart – beim **Verbraucher** abzuliefern.

- 3.8 Angekündigte Liefertermine sind, wenn nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, unverbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhergesehene Hindernisse in der Sphäre des Auftragnehmers oder dessen Unterlieferanten entheben den Auftragnehmer von der Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit.
- 3.9 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Schäden, die auf die Vormaterialversorgung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind, zB Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten schad- und klaglos.
- 3.10 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Auftragnehmer die Lieferung, um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Auftragsteiles vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass dem Auftraggeber daraus irgendwelche Ersatzansprüche entstünden.
- 3.11 Wird eine vom Auftragnehmer verbindlich vereinbarte Lieferfrist wegen eines von diesem vorsätzlich oder grobfahrlässig verschuldeten Grundes überschritten, kann der Auftraggeber Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer schriftlichen Nachfrist von vier Wochen vom Vertrag zurücktreten. Die Rücktrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall Anspruch auf Rückzahlung seiner Anzahlung, allfällige weitere Ansprüche gegen den Auftragnehmer, aus welchem Rechtsgrund auch immer, sind ausgeschlossen.
- 3.12 Änderungen der verbindlich vereinbarten Lieferfristen / Liefertermine durch den Auftraggeber stellen eine Änderung des ursprünglich erteilten Auftrages dar. Einmal festgelegte Lieferfristen/Liefertermine können nur durch schriftliche Zustimmung des Auftragnehmers geändert werden. Stornierungen des Auftraggebers nach Bestätigung des Auftrags durch den Auftragnehmer berechtigen diesen zur Verrechnung einer Pönale von 25 % des Nettowarenwertes. Dem Auftragnehmer nach den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zustehende Rechte, insbesondere auf Schadenersatz, bleiben hiervon unberührt. Festgehalten wird, dass bei Stornierungen durch den Auftraggeber von – eigens für dessen Auftrag hergestellten – Produkte der Auftragnehmer berechtigt ist, gegenüber dem Auftraggeber 100 % des Nettowarenwertes zu verrechnen.
- 3.13 Der Auftraggeber hat ferner als Bedingung für die Lieferung der bestellten Ware / Produkte dafür zu sorgen, dass die Baustelle über eine Zufahrt für schwere LKW's verfügt, andernfalls hat der Auftraggeber für entsprechende Einrichtungen, Anlagen und/oder Maschinen zu sorgen, damit die Verbringung der Ware / Produkte an die Baustelle erfolgen kann. Allfällige Nachteile aufgrund der mangelnden Zufahrtsmöglichkeit für schwere LKWs gehen ausschließlich zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.14 Ist das Abladen durch den Auftragnehmer vereinbart, bedeutet dies das Abstellen der Ware bzw. des Vertragsgegenstandes direkt neben dem oder hinter dem LKW und der Auftraggeber hat für eine geeignete Abstellfläche und geeignete Lagerbedingungen zu sorgen. Erfolgt die Entladung durch den Auftragnehmer oder einem von ihm beauftragten Dritten, werden die dafür entstehenden Kosten (zB Krangebühr) gesondert verrechnet. Ebenso werden darüberhinausgehende Leistungen gesondert verrechnet. Ist der Auftraggeber **Verbraucher**, ist Punkt 2.4 letzter Satz anzuwenden.
- 3.15 Ist der Auftraggeber Unternehmer, gelten Betriebs- und Verkehrsstörung und nicht ordnungsgemäße Lieferung von Unterlieferanten auch als höhere Gewalt und befreien den Auftragnehmer für die Dauer der Behinderung oder nach Wahl des Auftragnehmers auch endgültig von der Verpflichtung zur Lieferung, ohne dass dem Auftraggeber Ansprüche, welcher Art auch immer, auf Grund des Rücktrittes durch den Auftragnehmer entstehen.

4 Gewährleistung und Garantie bei Lieferung

- 4.1 Hinsichtlich **Verbraucher** gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen sowie die gesetzlichen Fristen. Die Gewährleistungsfrist gegenüber Unternehmern beträgt sechs Monate ab Lieferung der Ware. Die Verjährungsfrist, innerhalb dessen der Auftraggeber vom Auftragnehmer Gewährleistung für Mängel, die innerhalb der Gewährleistungsfrist hervorgekommen sind, gerichtlich fordern kann, beträgt drei Monate.
- 4.2 Der Auftragnehmer leistet ausschließlich Gewähr für die vertraglich bedungenen Eigenschaften. Darüber hinaus übernimmt der Auftragnehmer keine Gewährleistung, zB auch nicht für gewöhnlich vorausgesetzte und/oder objektiv erforderliche Eigenschaften. Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die

Obliegenheit, sich ausdrücklich bedungene Eigenschaften des bestellten Vertragsgegenstandes bestätigen zu lassen.

- 4.3 Den Auftraggeber trifft unbeschadet seiner Rechte die Obliegenheit, bei der Auslieferung der Ware durch den Auftragnehmer deren Übereinstimmung mit der Bestellung sofort optisch zu kontrollieren.
- 4.4 Die gelieferte Ware ist sofort nach Erhalt durch den Auftraggeber mit der gemäß §§ 377, 378 UGB gebotenen Sorgfalt zu überprüfen und feststellbare Mängel sind unverzüglich nach Erhalt der Ware (binnen sieben (7) Kalendertagen nach Erhalt) dem Auftragnehmer gegenüber anzuzeigen. Unterlässt der Auftraggeber die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die Anzeige sofort nach Entdeckung (jedenfalls binnen sieben (7) Kalendertagen nach Erkennen) gemacht werden, anderenfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt. Die Ware ist bis zur endgültigen, einvernehmlich schriftlichen oder rechtskräftigen Klärung bei sonstigem Ausschluss der Haftung nicht zu verwenden und beim Auftraggeber so zu lagern, dass Beschädigungen ausgeschlossen sind.
- 4.5 Ist die Mängelrüge ordnungsgemäß und rechtzeitig eingebracht sowie berechtigt, kann der Auftragnehmer nach seiner Wahl innerhalb angemessener Frist eine Verbesserung (Nachbesserung oder Nachtrag des Fehlenden), den Austausch der Ware, die Gewährung einer angemessenen Gutschrift oder die Aufhebung des Vertrages (Wandlung) vornehmen, sofern die Ware nachweislich in Folge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt ist. Der Auftraggeber hat die Mangelhaftigkeit der Lieferung / Ware zu beweisen. Ein anderer oder ein weiterer Anspruch auf Preisminderung oder Auflösung des Vertrages, besteht nicht, sofern dies nicht gesondert schriftlich vereinbart wird.
- 4.6 Stellt der Auftraggeber einen Mangel an der gelieferten Ware fest, darf er diese nur nach schriftlicher Freigabe des Auftragnehmers oder auf eigenes Risiko verarbeiten oder einbauen.
- 4.7 Den Auftraggeber trifft entgegen § 924 ABGB die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- 4.8 Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise (siehe www.geomaterials.eu) zu beachten und bei Zweifelsfragen die Stellungnahme des Auftragnehmers einzuholen. Für Mängel, die auf Nichtbeachtung der Anwendungs- bzw. Verarbeitungshinweise oder Nichteinholung einer Stellungnahme zurückzuführen sind, haftet der Auftragnehmer nicht und führen zum Ausschluss jeder Gewährleistung.
- 4.9 Die Lagerhinweise auf der Verpackung der Ware sind unbedingt zu beachten.
- 4.10 Technische Auskünfte des Auftragnehmers sind ohne Gewähr und bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch den Auftraggeber, wobei Grundlage hierfür die dem Auftragnehmer vom Auftraggeber gegebene Problemstellungen sind, von deren Richtigkeit und Vollständigkeit der Auftragnehmer bei sonstigem Haftungsausschluss auszugehen hat.
- 4.11 Die Bestimmungen über den besonderen Rückgriff nach § 933b ABGB sowie über die Maßgeblichkeit öffentlicher Äußerungen für den Leistungsumfang (§ 922 Abs 2 ABGB) finden auf unternehmerische Auftraggeber keine Anwendung.

5 Schadenersatz und Produkthaftung

- 5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Produkt- und Verarbeitungshinweise des Auftragnehmers samt Sicherheitsbedingungen genauestens zu beachten, diese sind auf www.geomaterials.eu abrufbar.
- 5.2 Regressforderungen im Sinn des § 12 Produkthaftungsgesetz sind ausgeschlossen, es sei denn, der Regressberechtigte weist nach, dass der Fehler in der Sphäre des Auftragnehmers verursacht und zumindest grob fahrlässig verschuldet wurde.
- 5.3 Außerhalb des Anwendungsbereiches des Produkthaftungsgesetzes beschränkt sich die Haftung des Auftragnehmers auf Vorsatz oder krass grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt insbesondere auf für die Verletzung einer Warnpflicht gemäß § 1168a ABGB. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Personenschäden. Sofern für **Verbraucher** die unter Punkt 5 ausgeführten Bedingungen nicht gelten, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Gegenüber **Verbrauchern** haftet der Auftragnehmer nur bei grober Fahrlässigkeit und Vorsatz, bei Personenschäden aber bereits bei leichter Fahrlässigkeit.

- 5.4 Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit, sowie der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenen Gewinn, Zinsverlusten oder für Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftraggeber sind ausgeschlossen.
- 5.5 Der Auftraggeber hält den Auftragnehmer hinsichtlich allfälliger Schäden, die auf die Vormaterialversorgung zurückzuführen sind, z.B. Lieferverzögerungen oder Stornierungen des Vorlieferanten, schad- und klaglos.
- 5.6 Der Auftraggeber ist für die rechtliche und faktische Möglichkeit des Einbaus der gelieferten Ware verantwortlich. Durch den Auftragnehmer erfolgen keine Prüfungen in diesem Zusammenhang.

6 Zahlung

- 6.1 Für Teilrechnungen gelten, die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 6.2 Die Rechnungslegung erfolgt, soweit möglich, umgehend nach Lieferung.
- 6.3 Bei Aufträgen, die mehrere Einheiten umfassen, ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Lieferung jeder einzelnen Einheit oder Leistung Rechnung zu legen.
- 6.4 Wurde keine andere Zahlungsvereinbarung, insbesondere Skontovereinbarung, schriftlich getroffen, sind Zahlungen nach Rechnungslegung innerhalb von 7 Tagen ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Auftraggeber in Zahlungsverzug.
- 6.5 Gerät der Auftraggeber auch nur mit einer Teilzahlung in Verzug, so kann der Auftragnehmer wahlweise
 - die Erfüllung seiner eigenen vertraglichen Verpflichtung aufschieben,
 - eine Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - den noch offenen Kaufpreis mit Terminverlust belegen sowie allfällige Skonti oder Rabatte für noch ausstehende Teilleistungen für hinfällig erklären und
 - ab Fälligkeit Verzugszinsen in Anrechnung bringen oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist von mindestens zwei Wochen vom Vertrag zurücktreten.
 Ist der Auftraggeber **Verbraucher**, gilt hinsichtlich der Möglichkeit des Terminverlusts ausschließlich § 13 KSchG.
- 6.6 Allfällige Verzugszinsen sind vorbehaltlich des Nachweises eines höheren Verzugszinsenschadens zumindest in Höhe von 9,2 % p.a. über dem Basiszinssatz gemäß § 456 UGB in Anrechnung bringen. Ist der Auftraggeber **Verbraucher** sind allfällige Verzugszinsen mit 4 % p.a. in Anrechnung zu bringen.
- 6.7 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Schadenersatz- oder Gewährleistungsansprüchen zurückzuhalten. Dies gilt nicht für **Verbraucher**.
- 6.8 Beim Auftragnehmer einlangende Zahlungen des Auftraggebers tilgen zuerst Zinseszinsen, die Zinsen und Nebenspesen, die vorprozessualen Kosten, wie Kosten eines beigezogenen Anwaltes und Inkassobüros, dann das aushaftende Kapital, beginnend bei der ältesten Schuld.
- 6.9 Der Auftragnehmer ist berechtigt, noch ausstehende Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen oder zu erbringen, wenn ihm nach Abschluss des Vertrages Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu mindern geeignet sind und durch welche die Bezahlung der offenen Forderungen des Auftragnehmers durch den Auftraggeber auf dem jeweiligen Vertragsverhältnis gefährdet wird oder sein könnte. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt ohne Setzung einer Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
- 6.10 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit etwaigen Forderungen durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn, sie stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftragnehmers, sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt bzw der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig.
- 6.11 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer Änderungen seiner Wohn- bzw. Geschäftsadresse bekanntzugeben, solange das vertragsgegenständliche Rechtsgeschäft nicht beiderseitig erfüllt ist. Wird die Mitteilung unterlassen, so gelten Erklärungen auch dann als zugegangen, falls sie an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesendet werden.

7 Mahn- und Inkassospesen

Für den Fall des Zahlungsverzuges ist der Auftraggeber verpflichtet, sämtliche Mahnungs- und Inkassospesen des Auftragnehmers zu tragen.

8 Eigentumsrecht

- 8.1 Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Auftraggebers an sämtlichen Lieferungen uneingeschränktes Eigentum des Auftragnehmers. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen durch den Auftraggeber vor restloser Bezahlung gelten als ausgeschlossen.
- 8.2 Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Ware während des Bestehens des Eigentums pfleglich zu behandeln.
- 8.3 Sofern der Vertragspartner Unternehmer ist, geht das Eigentum erst mit der vollständigen Bezahlung aller mit dem Vertragsverhältnis zusammenhängenden Nebenforderungen und aller sonstigen mit dem vom Vertragspartner aus der Geschäftsverbindung mit uns geschuldeten Forderungen über.
- 8.4 Sollte auf die noch im Eigentum des Auftragnehmers stehende Ware durch Dritte zugegriffen werden, so verpflichtet sich der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich insbesondere von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder einem etwaigen Besitzwechsel zu verständigen und dem Auftragnehmer sämtliche zur Durchsetzung des Eigentumsrechts erforderlichen Informationen zu erteilen. Falls Dritte auf die noch im Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers stehende Ware zugreifen bzw. Ansprüche geltend machen, verpflichtet sich der Auftraggeber darauf hinzuweisen, dass diese Ware im Eigentum des Auftragnehmers steht.
- 8.5 Bei einer trotz Mahnung und angemessener Nachfristsetzung andauernden Vertragsverletzung oder bei einer Insolvenz des Auftraggebers ist der Auftragnehmer berechtigt, die Herausgabe des im Eigentum des Auftragnehmers stehenden Ware zu verlangen und diese abzuholen, ohne dass hierdurch bereits der Kaufvertrag aufgehoben werden würde.
- 8.6 Kommt der Auftraggeber seinen Verpflichtungen aus dem abgeschlossenen Vertrag nicht ordnungsgemäß nach, so ist der Auftragnehmer jederzeit berechtigt, sein Eigentum auf Kosten des Auftraggebers zurückzuholen und sofern diesem das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist, vom Vertrag zurückzutreten.
- 8.7 Der Auftraggeber darf die vom Auftragnehmer gelieferte Waren nur mit dessen ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung verarbeiten und/oder weiterveräußern. Solange der Eigentumsvorbehalt des Auftragnehmers besteht, erfolgt die Bearbeitung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware für den Auftragnehmer. Bei Verbindungen bzw. Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Sachen steht dem Auftragnehmer Miteigentum an der neuen Sache im Zeitpunkt der Verbindung bzw. Vermischung zu. Die durch Verarbeitung oder Verbindung bzw. Vermischung entstehende neue Sache gilt als Vorbehalts-ware im Sinn dieser Bestimmung.
- 8.8 Bei Lieferung unter Eigentumsvorbehalt tritt der Auftraggeber dem Auftragnehmer schon jetzt seine Forderungen gegenüber Dritten, soweit diese durch Veräußerung oder Verarbeitung dieser Waren entstehen, bis zur endgültigen Bezahlung der Forderungen des Auftragnehmers zahlungshalber ab. Diese Zession ist in den Geschäftsbüchern, Lieferscheinen, Fakturen, etc. dem Abnehmer ersichtlich zu machen.

9 Forderungsabtretungen, Aufrechnung

- 9.1 Der Auftraggeber tritt schon jetzt die, ihm aus einem vorgenommenen Einbau oder einer Veräußerung entstandene, Forderung gegen einen Dritten samt Nebenrechten an den Auftragnehmer unwiderruflich ab, verpflichtet sich auch, diese Zession in seinen Geschäftsbüchern anzumerken und weist den Dritten jedenfalls

unwiderruflich zur Zahlung auf ein Konto an, über das der Auftragnehmer alleine Verfügungsberechtigt ist, sodass diese Beträge dem Vermögenkreis des Auftragnehmers zuzurechnen sind.

- 9.2 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, seine Verbindlichkeiten mit etwaigen Forderungen durch Aufrechnung aufzuheben, es sei denn, sie stehen im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Auftragnehmers, sind unbestritten oder gerichtlich festgestellt bzw der Auftragnehmer ist zahlungsunfähig

10 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 10.1 Für eventuelle Streitigkeiten wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes am Geschäftssitz des Auftragnehmers ausdrücklich vereinbart. Ist der Auftragnehmer **Verbraucher**, gelten die gesetzlichen Gerichtszuständigkeiten.
- 10.2 Es gelangt österreichisches Recht zur Anwendung. Die Anwendbarkeit des UN-Kaufrechtes wird einvernehmlich ausgeschlossen.

11 Datenschutz

- 11.1 11.1. Der Auftraggeber stimmt zu, dass seine persönlichen Daten zum Zweck der Abwicklung und der Erfüllung des Rechtsgeschäftes / Vertrages vom Auftragnehmer automationsunterstützt verarbeitet und so lange gespeichert wird als dies zur Vertragserfüllung und Rechtsdurchsetzung erforderlich ist. Eine Vertragserfüllung ist ohne die Datenverarbeitung nicht möglich. Diese Daten werden vertraulich behandelt und dienen ausschließlich interner Zwecke des Auftragnehmers. Soweit keine gesonderte Vereinbarung getroffen wird, erfolgt eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte nicht. Der Auftraggeber hat das Recht, Auskunft über gespeicherte Daten zu verlangen und kann gegebenenfalls deren Richtigstellung oder Vervollständigung verlangen. Ebenso kann der Auftraggeber unter bestimmten Voraussetzungen die Löschung der Daten verlangen, z.B. dann, wenn diese nicht mehr für die Zwecke benötigt werden, für die sie erhoben bzw. verarbeitet wurden.
- 11.2 Zusätzliche Informationen zu Art und Umfang der vom Auftraggeber durchgeführten Verarbeitungen personenbezogener Daten sowie zum Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Übertragbarkeit finden sich auf <https://www.geomaterials.eu/de/datenschutz/>.

12 Schlussbestimmungen

- 12.1 Sind oder werden einzelnen Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ungültig oder unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Für **Verbraucher** gilt diese Bestimmung nicht.
- 12.2 Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich die abgeschlossenen Verkaufs- und Lieferbedingungen, aus welchem Grund auch immer, auch wegen Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes sowie wegen Irrtums anzufechten. Ist der Auftragnehmer **Verbraucher**, wird die Anfechtung nicht ausgeschlossen.

13 Belehrung über das Rücktrittsrecht des Verbrauchers nach dem Konsumentenschutzgesetz

Der Auftragnehmer als **Verbraucher** kann gemäß § 3 KSchG bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen 14 Tagen seinen Rücktritt vom Vertrag erklären, wobei die Frist mit der Ausfolgung der Auftragsbestätigung samt den ALV, frühestens jedoch mit dem Datum des Zustandekommens des Vertrages zu laufen beginnt.